

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973  
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz  
LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die dem Rauchfangkehrer vorbehaltene Reinigung von Kehrgegenständen, die auch nur  
zeitweise benutzt werden, hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen, und zwar:

1. bei Gasfeuerstätten:

- a) einmal jährlich bei Feuerstätten mit feuchtigkeitsunempfindlichem Abgasfang;
- b) zweimal jährlich bei Feuerstätten mit feuchtigkeitsempfindlichem Abgasfang;

2. bei Ölfeuerstätten:

- a) zweimal jährlich bei Feuerstätten für Heizöl Extra leicht, wenn sie gemäß luftreinhalte-  
rechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind oder eine Nennwärmeleistung  
bis 120 kW haben;
- b) dreimal jährlich bei sonstigen Feuerstätten für Heizöl Extra leicht,
- c) viermal jährlich bei Feuerstätten für sonstige Heizöle;

3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe:

- a) einmal jährlich bei Einzelöfen, die nach schriftlicher Erklärung des Verfügungsberechtig-  
ten an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr betrieben werden; für die Erklärung ist ein  
Formular zu verwenden, das von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen ist;
- b) zweimal jährlich:
  - aa) bei Feuerstätten für Holz- oder Rindenpellets, wenn sie gemäß luftreinhalterechtli-  
chen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind oder die Heizungsanlage mit  
einer Solaranlage kombiniert ist;

- bb) bei Feuerstätten für Holzhackgut, wenn sie gemäß luftreinhalterechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind und die Heizungsanlage mit einer Solaranlage kombiniert ist;
- c) dreimal jährlich:
  - aa) bei Feuerstätten für Holz- oder Rindenpellets, die nicht unter die Z 2 lit a fallen;
  - bb) bei Feuerstätten für Holzhackgut oder Stückholz, wenn sie gemäß luftreinhalterechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind oder die Heizungsanlage mit einer Solaranlage kombiniert ist;
- d) viermal jährlich bei sonstigen Feuerstätten für feste Brennstoffe.

Bei Bauten mit einem LEK<sub>T</sub>-Wert bis 18 verringert sich die Kehrhäufigkeit nach den Z 1 bis 3 auf einmal jährlich. Der LEK<sub>T</sub>-Wert des Baus ist durch die Vorlage eines Energieausweis gemäß § 17a Abs 3 des Baupolizeigesetzes 1997 nachzuweisen.“

1.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Bei Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und elektrostatischer Staubabscheidung entfällt die periodische Reinigungsverpflichtung gemäß Abs 1, nicht jedoch die einmal jährliche Untersuchung gemäß Abs 2.“

1.3. Im Abs 3 entfallen der dritte und vierte Satz.

1.4. Im Abs 4 werden geändert:

1.4.1. Im zweiten Satz wird der Klammerausdruck „(§ 8 Abs 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 9 Abs 1)“ ersetzt.

1.4.2. Nach dem fünften Satz wird angefügt: „Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Häufigkeit und Durchführung des Ausbrennens von Rauch- oder Abgasfängen und Dunstleitungen erlassen.“

1.5. Abs 5 lautet:

„(5) Räuhevorrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr zu reinigen.“

2. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird angefügt: „Die Feuerbeschau ist möglichst mit der periodischen Überprüfung von Anlagen durch andere Behörden zu verbinden.“

2.2. Im Abs 3 werden der zweite und der dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Unter den Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 fallende gewerbliche Betriebsanlagen sind keiner Feuerbeschau zu unterziehen.“

3. Im § 11 Abs 1 wird angefügt:

„5. bei technischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlagen, automatische Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen udgl): die Einhaltung allfälliger Instandhaltungsverpflichtungen und vorgeschriebener Überprüfungsverpflichtungen durch befugte Stellen.“

4. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges (Art II Abs 6 Z 5 EGVG)“ durch die Wortfolge „durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt“ ersetzt.

4.2. Im Abs 4 entfällt der Ausdruck „LGBl Nr 117/1973, in der geltenden Fassung“.

5. Im § 22 Abs 3 wird die Wortfolge „im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges (Art II Abs 6 Z 5 EGVG)“ durch die Wortfolge „durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt“ ersetzt.

6. Nach § 24 wird eingefügt:

### **„Verweisungen auf Bundesrecht**

#### **§ 24a**

Die in diesem Gesetz enthaltene Verweisung auf die Gewerbeordnung 1994 gilt als Verweisung auf die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten Änderung, diese einschließend, erhalten hat:

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010.“

10. Nach § 27 wird angefügt:

„§ 28

Die §§ 7 Abs 1, 1a, 3 bis 5, 10 Abs 2 und 3, 11 Abs 1, 13 Abs 2 und 4, 22 Abs 3 und 24a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../ treten mit ..... in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die Regelung über die Herabsetzung der Kehrintervalle bei Feuerstätten für Holzbrennstoffe durch Bescheid des Bürgermeisters als Feuerpolizeibehörde (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) im § 7 Abs 3 dritter Satz der Feuerpolizeiordnung 1973 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Behörden einzelner Gemeinden verlangen von den Antragstellern teilweise übermäßig Belege, sodass die Anwendung der Bestimmung gleichsam verweigert wird. Einer Herabsetzung steht aber unter den näher gesetzlich beschriebenen Umständen kein sachlicher Grund entgegen. Auch die Gemeinden, die die Bestimmung quasi nicht anwenden, halten der Herabsetzung nur das Argument entgegen, dass sie im Schadensfall zur Verantwortung gezogen werden könnten. Dies macht eine Maßnahme des Gesetzgebers notwendig. Ebenso ist es vertretbar, die Kehrintervalle für verschiedene Fälle (Bauten mit geringen Transmissionswärmeverlusten, Gasfeuerstätten mit feuchtigkeitsempfindlichem Abgasfang, Ölfeuerstätten, die gemäß luftreinhalterechnischen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, Einzelöfen allgemein für feste Brennstoffe, wenn sie nur fallweise betrieben werden) zu verlängern (Z 1.1 und 1.2).

Ein weiterer Inhalt des Vorschlages zur Änderung der Feuerpolizeiordnung 1973 betrifft die Feuerbeschau (Z 2). Sie soll für gefahrgeneigte gewerbliche Betriebsanlagen, für die ohnehin besondere (brandschutztechnische) Inspektionsverpflichtungen nach dem Gewerberecht bestehen, entfallen (Z 2.2).

Schließlich wird das Novellierungsvorhaben zum Anlass für diverse formale Änderungen genommen.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

### 4. Kosten:

Aus dem Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen wird dem Bund, dem Land Salzburg und den Gemeinden kein finanzieller Mehraufwand entstehen. Im Gegenteil: Für die Gemeinden und die Gebäudeeigentümer wirkt sich die Ausnahme der gefahrgeneigten gewerblichen Betriebsanlagen von der Feuerbeschau Kosten mindernd aus.

## **5. Gender-Mainstreaming:**

Den vorgeschlagenen Änderungen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

## **6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:**

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und von der Landwirtschaftskammer Salzburg, vom Landesfeuerwehrverband Salzburg, von der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung, von zwei Bürgern sowie von der Abteilung 16 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben.

Die Anregungen und Einwände bezogen sich hauptsächlich auf die Neuregelung der Kehrintervalle. Vorgeschlagen wurde, bei den Feuerstätten für feste Brennstoffe nicht zwischen der Art der Beschickung, sondern zwischen Stückgut und Hackschnitzel einerseits und Pellets andererseits zu unterscheiden. Darüber hinaus sollte für Niedrigenergie- und Passivhäuser das Kehrintervall deutlich verlängert werden und für Großanlagen mit elektrostatischer Staubabscheidung die regelmäßige Reinigungsverpflichtung überhaupt entfallen. Ohne Einwand blieb der Vorschlag, wonach eine einmal jährliche Kehrung von Rauchfängen von Einzelöfen genügt, soweit diese an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr betrieben werden.

Der Gesetzesvorschlag trägt den vorgebrachten Einwendungen und Vorschlägen weitgehend Rechnung (Z 1), wobei hinsichtlich des Vorschlages betreffend die Niedrigenergie- und Passivhäuser, wofür es zT unterschiedliche Standards gibt, der Einfachheit halber und dem System des Baurechts entsprechend auf den  $LEK_T$ -Wert des Baues angeknüpft wird.

Zurückgestellt wird vorläufig die Änderung der Zusammensetzung der Feuerbeschau-Kommission, da hier verschiedene Modelle zur Diskussion stehen und dieses Vorhaben daher noch weiterführender Vorarbeiten auf Fachebene bedarf. In die Gesetzesvorlage aufgenommen ist aber der Vorschlag des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes, dass im Rahmen der Feuerbeschau bei Vorhandensein technischer Brandschutzeinrichtungen auch Augenmerk auf die Einhaltung allfälliger Instandhaltungs- und Überprüfungsverpflichtungen durch befugte Stellen gelegt wird (Z 3).

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

## **7. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1.1.:**

Das Kehrintervall für Gasfeuerstätten mit feuchtigkeitsempfindlichem Abgasfang wird herabgesetzt, und zwar auf zweimal jährlich. Für Gasfeuerstätten mit feuchtigkeitsunempfindlichem Abgasfang genügt – wie bisher – eine einmal jährliche Kehrung (Z 1).

Teilweise herabgesetzt werden die Kehrintervalle auch für Ölfeuerstätten: Eine zweimalige Kehrung genügt künftig für alle Feuerstätten, also nicht mehr nur für Einzelöfen, für Heizöl Extra leicht (dazu zählen auch die Sorten „Heizöl Extra leicht schwefelarm“ und „Heizöl Extra leicht mit biogenen Komponenten“), wenn sie gemäß luftreinhalterechnischen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind oder eine Nennwärmeleistung bis 120 kW haben. Eine dreimalige Kehrung genügt bei sonstigen Feuerstätten für Heizöl Extra leicht, also bei älteren Anlagen über 120 kW Nennwärmeleistung, eine viermalige Kehrung bei Ölfeuerstätten für Heizöl Leicht, Mittel oder Schwer oder sonstige Heizöle (Z 2).

Neu geregelt werden auch die Kehrintervalle für Rauchfänge von Feuerstätten für feste Brennstoffe: Eine nur mehr einmal jährliche Kehrung soll künftig für Rauchfänge von Einzelöfen notwendig sein, die höchstens an 30 Tagen im Kalenderjahr betrieben werden (zB weil nur Öfen angeschlossen sind, die üblicherweise nur bei Ausfall anderer Wärmequellen verwendet werden, oder es sich um Gebäude handelt, die nicht durchgehend bewohnt werden). Der Verfügungsberechtigte der Feuerungsanlage hat dies gegenüber dem Rauchfangkehrer schriftlich zu erklären (Z 3 lit a).

Ein Kehrintervall von zwei- oder dreimal jährlich ist für Feuerstätten für Holz- oder Rindenpelletes oder Holzhackgut vorgesehen, und zwar je nach dem, ob die Feuerstätte nach den luftreinhalterechnischen Vorschriften in Verkehr gebracht worden ist und/oder die Heizungsanlage mit einer Solaranlage kombiniert ist, ein Kehrintervall von viermal jährlich für sonstige Feuerstätten für feste Brennstoffe (Z 3 lit b bis d). Die Verminderung der Kehrhäufigkeit, wenn die Feuerstätte nach luftreinhalterechnischen Vorschriften in Verkehr gebracht worden ist und/oder die Heizungsanlage mit einer Solaranlage kombiniert ist, ist insofern vertretbar, als Feuerstätten, die nach den luftreinhalterechnischen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, auf Grund der für sie geltenden strengen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen in der Regel geringere Rußablagerungen und sonstige Verunreinigungen verursachen und bei Kombination mit Solaranlagen weiters davon ausgegangen werden kann, dass hier zumindest in den Sommermonaten ein Betrieb der Feuerstätte nicht erforderlich ist.

Ebenfalls vertretbar ist die Verringerung der Kehrhäufigkeit bei Bauten mit einem  $LEK_T$ -Wert bis zu 18, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Gas- oder Ölfeuerstätten oder Feuerstätten für feste Brennstoffe handelt, da der Heizbedarf bei solchen Bauten auf Grund der geringen Transmissionswärmeverluste erheblich geringer ist als im Durchschnitt bei sonstigen Bauten.

Darüber hinaus stellt diese Regelung einen Anreiz für energieeffizientes Bauen dar. Ein geringerer Energieverbrauch vermindert die Abhängigkeit von Energieeinfuhren, stärkt die Energieversorgungssicherheit, schont die Energieressourcen und führt zu weniger ausgeprägten Klimaauswirkungen.

Klarstellend wird an dieser Stelle auch festgehalten, dass die Reinigungsverpflichtung grundsätzlich auch für Reserverauchfänge iS des § 30 Abs 3 BauTG gilt, aber freilich nur dann, wenn diese zumindest zeitweise benutzt werden.

**Zu Z 1.2:**

Bei Anlagen mit elektrostatischer Staubabscheidung ist eine periodische Reinigung des Kehrgegenstandes aus fachlicher Sicht entbehrlich, es genügt eine einmal jährliche Inspektion. Der Staub (Ruß) wird hier elektrostatisch aufgeladen, in einer Kammer mit Lamellen abgelagert, gerüttelt und über eine Förderschnecke entsorgt. Solche Verfahren kommen derzeit nur bei Großanlagen zum Einsatz.

**Zu Z 1.3:**

Der Entfall des für eine bescheidmäßige Herabsetzung der Kehrintervalle angeführten Beispiels ist eine Konsequenz der gesetzlichen Regelung im § 7 Abs 1 Z 3 lit a. Der Entfall des vierten Satzes dient der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.

**Zu Z 1.4.2:**

Zur Häufigkeit und näheren Durchführung des Ausbrennens soll die Landesregierung nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung erforderlichenfalls nähere Bestimmungen durch Verordnung erlassen. Damit kann sich ändernden technischen Anforderungen flexibler Rechnung getragen werden.

**Zu Z 1.5:**

Die im geltenden § 7 Abs 5 enthaltene Sondervorschrift für „Selchereien“ ist aus fachlicher Sicht entbehrlich.

**Zu Z 2:**

Die Koordinierungsverpflichtung des geltenden § 10 Abs 3 letzter Satz soll künftig allgemein zur Anwendung kommen. Sie wird daher in den Abs 2 überstellt.

Für gefahrengeneigte gewerbliche Betriebsanlagen bestehen besondere (brandschutztechnische) Inspektionsverpflichtungen nach dem Gewerberecht (§§ 84a ff GewO 1994). Eine zusätzliche regelmäßige feuerpolizeiliche Überprüfung solcher Anlagen ist daher entbehrlich.

### **Zu Z 3:**

Im Zuge der Umnutzung, des Umbaus oder der Erweiterung von Bestandsbauten, aber auch bei Neubauten und in Folge der weit fortgeschrittenen bautechnischen Möglichkeiten und deren Umsetzung als unmittelbare Manifestation des architektonischen Gestaltungswillens gewinnen die Anlagen des technischen Brandschutzes zunehmend an Bedeutung. Sie dienen zum Teil der Kompensation von Unzulänglichkeiten beim baulichen Brandschutz und ermöglichen häufig architektonische Lösungen, die ansonsten im Kontext der bauordnungsrechtlichen Anforderungen unmöglich wären. Umso wichtiger ist es daher, die Einhaltung allfälliger Instandhaltungsverpflichtungen und vorgeschriebener Überprüfungsverpflichtungen im Rahmen der Feuerbe-schau zu kontrollieren.

### **Zu Z 4.1 und 5:**

Den bisherigen Art II Abs 6 Z 5 EGVG gibt es nach der Novelle BGBl I Nr 5/2008 nicht mehr (siehe auch die Wiederverlautbarung des Gesetzes BGBl I Nr 87/2008). Die Verweisung auf diese Bestimmung hat daher zu entfallen. An ihrer Stelle wird die Formulierung des Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG gewählt, um zweifelsfrei klarzustellen, dass es sich hier um die Ermächtigung zu Maßnahmen des unmittelbaren, also ohne vorausgehendes Verfahren wirksamen Verwaltungszwangs handelt.

### **Zu Z 4.2:**

Bei Verweisungen auf andere landesgesetzliche Vorschriften, die jeweils dynamisch zu verstehen sind, ist eine Fundstellenangabe eher irreführend als hilfreich.

### **Zu Z 6:**

Um den Gesetzestext von Zitaten zu entlasten, wird eine eigene Verweisungsbestimmung geschaffen.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.